



# Zuschussrichtlinien

## des Stadtjugendrings Ansbach

Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.  
Pfarrstraße 29, 91522 Ansbach



# Zuschussrichtlinien des Stadtjugendrings Ansbach

Vorbemerkungen	3
Basisförderung Jugendorganisationen für zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben	4
Förderung der Jugendbildung	6
Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter:innen	9
Förderung ehrenamtlich tätiger	12
Jugendleiter:innen (Juleica-Förderung)	12
Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	13
Förderung von Veranstaltungen und Projekten	16
Förderung von Anschaffungen	18
Grundsätzliches	20

Die Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung am 28.04.2016 beschlossen.

Die Zuschussrichtlinien in der 1. überarbeiteten Fassung wurden in der Vollversammlung am 31.01.2017 beschlossen.

Die Zuschussrichtlinien in der 2. überarbeiteten Fassung wurden in der Vollversammlung am 21.11.2024 beschlossen.

---

Sophia Sauerhöfer  
Vorsitzende

# Vorbemerkungen

Im Rahmen der von der Stadt Ansbach bereitgestellten Mittel zur Förderung der Jugendarbeit, gewährt der Stadtjugendring (SJR) Ansbach Zuschüsse in folgenden Bereichen:

- ▶ **Basisförderung Jugendverbände für zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben**
- ▶ **Jugendbildung**
- ▶ **Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter:innen**
- ▶ **Förderung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter:innen**
- ▶ **Freizeit- und Erholungsmaßnahmen**
- ▶ **Veranstaltungen und Projekte**
- ▶ **Anschaffungen**

Zuschüsse werden nur an Antragsberechtigte auf termin- und formgerechte Anträge hin gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen (Defizitförderung). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Es gelten die Zuschussrichtlinien in der aktuellen Fassung einschließlich des Anhangs.

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien (mit Ausnahme des Förderbereichs 4) ist, dass die antragstellende Organisation mit dem Jugendamt der Stadt Ansbach oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen hat.

# 1

## Basisförderung Jugendorganisationen für zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben

### 1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die in der kreisfreien Stadt Ansbach tätigen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung die Möglichkeit erhalten, ihre allgemeinen Aufgaben auf Stadtebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und sonstige anfallende Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Stadtjugendring mitzuarbeiten.

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vorwiegend Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten der Gremienarbeit.

### 1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR vertretenen Jugendorganisationen. Gibt es im Gebiet der Stadt Ansbach mehr als eine Gruppe der Jugendorganisation, so ist nur die niedrigste Gliederung der Jugendorganisation, die das gesamte Gebiet der Stadt Ansbach umfasst („Stadtverband“), antragsberechtigt. Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vorwiegend Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten der Gremienarbeit.

### 1.3 Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss über mindestens eine aktive Gruppe in der Stadt Ansbach verfügen. Er weist dies insbesondere durch die Benennung einer Ansprechperson, sowie durch die Abgabe eines Tätigkeitsberichts nach.

## 1.4 Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- ▶ Reisekosten und Kosten der Gremien
- ▶ Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

Diese Kosten werden über eine Pauschale bezuschusst. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Stimmen in der SJR-Vollversammlung mit folgender Staffelung:

- ▶ Jugendgruppen und Jugendverbände mit **einer Stimme** in der SJR-Vollversammlung erhalten eine jährliche Pauschale von **300,00 €**.
- ▶ Jugendverbände mit **zwei Stimmen** in der SJR-Vollversammlung erhalten eine jährliche Pauschale von **500,00 €**.
- ▶ Jugendverbände und Dachverbände mit **drei oder vier Stimmen** in der SJR-Vollversammlung erhalten eine jährliche Pauschale, die unter den Mitgliedsverbänden aufzuteilen ist. Der hierfür zur Verfügung stehende Fördertopf wird gleichmäßig durch die Anzahl der Antragstellenden geteilt. Die Obergrenze der Förderung pro antragstellendem Verband beträgt **1.500,00 €**.

## 1.5 Verfahren der Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt spätestens zum **31. Januar** des laufenden Jahres.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ▶ ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres
- ▶ eine Liste aller im Stadtgebiet tätiger Gruppen / Mitgliedsverbände mit den zugehörigen Ansprechpersonen

## 2

## Förderung der Jugendbildung

### 2.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie der Freiwilligkeit, der Interessenorientierung und der Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Die Jugendringe tragen durch Beratung und Unterstützung, z.B. durch die Vermittlung von Fachkräften, zur Qualitätssicherung der Angebote bei. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen bei der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützen, ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmenden sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein. Eine örtliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung vorwiegend an Teilnehmende im Stadtgebiet richtet.

Die Förderung durch den SJR ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

## 2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

## 2.3 Fördervoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- ▶ die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinie entspricht,
- ▶ die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht,
- ▶ die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind,
- ▶ die Teilnehmendenzahl mindestens 8 beträgt
- ▶ die Teilnehmendenzahl nicht mehr als 60 beträgt,
- ▶ je angefangene:r 20 Teilnehmer:in wenigstens 1 Referent:in oder verantwortliche:r Mitarbeiter:in zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist insbesondere **nicht** möglich bei:

- ▶ Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen,
- ▶ touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

Zuwendungen können beantragt werden für:

- ▶ **Eintagesmaßnahmen** mit mindestens 4 Stunden.
- ▶ **Mehrtagesmaßnahmen**, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage mit mindestens im Durchschnitt 6 Stunden pro Tag.
- ▶ **Wochenendveranstaltungen** (Freitag, Samstag, Sonntag) mit mindestens 14 Stunden.
- ▶ **Seminarreihen**, wovon innerhalb von 6 Monaten mindestens 3 Veranstaltungen mit je 2 Stunden durchzuführen sind. Dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.

## 2.4 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind:

- ▶ Fahrtkosten
- ▶ Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- ▶ Raummieten
- ▶ Honorare und Referentenkosten
- ▶ notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter:innen entstehen.

Der Zuschuss beträgt bis zu **8,50 €** je Tag und Teilnehmer:in bei **Ein-, Mehrtages- und Wochenendmaßnahmen**.

Der Zuschuss beträgt **3,00 €** je Tag und Teilnehmer:in bei **Seminarreihen**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 2.5 Inklusion

Der SJR setzt sich dafür ein, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und besonders an den Angeboten der Jugendarbeit zu fördern. Gegebenenfalls entstandene Mehraufwendungen können zusätzlich pauschal bezuschusst werden.

Die Mehraufwendungen sind formlos zu begründen. Rückfragen durch den SJR sind zu beantworten. Die Entscheidung über die Bewilligung der Pauschale trifft der SJR.

Pro Maßnahme werden bis zu **100,00 € pauschal** bezuschusst. Die Summe des errechneten Gesamtzuschusses aus 2.4 und der Pauschale darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 2.6 Verfahren der Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ▶ die Ausschreibung bzw. Einladung,
- ▶ die Teilnehmenden-Liste,
- ▶ ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie
- ▶ ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen,
- ▶ eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Bei einer Antragssumme von 100,00 € oder höher sind zusätzlich die Ausgabenbelege in Kopie beizufügen.



# 3

## Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter:innen

### 3.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden durch eine Förderung ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung ihrer ehrenamtlichen Jugendleiter:innen für ihre Tätigkeit unterstützt.

Weiterhin wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des BJR unterstützt.

### 3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen. In Einzelfällen können auch Jugendinitiativen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im SJR sind, gefördert werden.

### 3.3 Fördervoraussetzungen

Zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter:innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter:innen, die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des BJR gefördert.

Zuwendungen können beantragt werden für

- ▶ **Eintagesmaßnahmen** mit mindestens 6 Stunden.
- ▶ **Mehrtagesmaßnahmen**, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage, mit mindestens im Durchschnitt 6 Stunden pro Tag.
- ▶ **Wochenendveranstaltungen** (Freitag, Samstag, Sonntag) mit mindestens 14 Stunden.
- ▶ **Seminarreihen**, wovon innerhalb von 6 Monaten mindestens 3 Veranstaltungen mit je 2 Stunden durchzuführen sind.

### 3.4 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind:

#### Bei eigenen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung:

- ▶ Fahrtkosten
- ▶ Verpflegung
- ▶ Übernachtung
- ▶ Honorare für Referent:innen
- ▶ Arbeits- / Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter:innen entstehen

#### Bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von unter 3.3 genannten anderen Anbietern:

- ▶ Fahrtkosten
- ▶ Teilnahmegebühren

Der Zuschuss beträgt bis zu **8,50 €** je Tag und Teilnehmer:in bei **Mehrtages- und Wochenendmaßnahmen**.

Pro **Eintagesmaßnahme** oder **Seminarabend** einer Seminarreihe beträgt der Zuschuss **3,00 €** je Tag und Teilnehmer:in.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

### 3.5 Inklusion

Der SJR setzt sich dafür ein, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und besonders an den Angeboten der Jugendarbeit zu fördern. Gegebenenfalls entstandene Mehraufwendungen können zusätzlich pauschal bezuschusst werden.

Die Mehraufwendungen sind formlos zu begründen. Rückfragen durch den SJR sind zu beantworten. Die Entscheidung über die Bewilligung der Pauschale trifft der SJR.

Pro Maßnahme werden bis zu **100,00 € pauschal** bezuschusst. Die Summe des errechneten Gesamtzuschusses aus 3.4 und der Pauschale darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

### 3.6 Verfahren der Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

#### **Bei eigenen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung:**

- ▶ die Ausschreibung bzw. Einladung
- ▶ die Teilnehmenden-Liste
- ▶ ein Bericht, aus dem, die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, die behandelten Themen und die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie
- ▶ ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
- ▶ eine Einnahmen- und Aufgabenaufstellung. Bei einer Antragssumme von 100,00 € oder höher sind zusätzlich die Ausgabenbelege in Kopie beizufügen.

#### **Bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von unter 3.3 genannten anderen Anbietern:**

- ▶ die Ausschreibung bzw. Einladung, aus der Inhalt und Kosten hervorgehen,
- ▶ eine Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiter:innenlehrgangs für alle Teilnehmenden,
- ▶ Nachweis der Fahrtkosten für alle Teilnehmenden.

# 4

## Förderung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter:innen (Juleica-Förderung)

### 4.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll ehrenamtlich tätigen Jugendleiter:innen einen kleinen Teil ihrer Auslagen ersetzen und gleichzeitig als Anerkennung ihres geleisteten Engagements dienen. Die Qualifizierung der Jugendarbeit durch den Erwerb einer Juleica soll dabei auch gestärkt werden. Die Förderung kommt den ehrenamtlich Tätigen persönlich zu.

### 4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtgebiet Ansbach tätigen Jugendleiter:innen mit einer gültigen Jugendleiter:innen-Card (Juleica).

### 4.3 Fördervoraussetzungen

Vorausgesetzt wird die mindestens **7 Monate** aktive und regelmäßige Mitarbeit im aktuellen Haushaltsjahr bei einer der im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

Die antragstellende Person ist Inhaber:in einer gültigen Juleica und arbeitet nicht - egal in welcher Form - hauptberuflich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

### 4.4 Umfang der Förderung

Die Vollversammlung des SJR beschließt im Haushaltsansatz einen angemessenen Betrag für diesen Förderbereich. Dieser Gesamtbetrag wird anteilig auf die eingegangenen Anträge verteilt. Als Höchstgrenze gilt jedoch **45,00 €** pro antragstellender Person pro Jahr.

### 4.5 Verfahren der Antragstellung

Die ehrenamtliche Person stellt einen Antrag bis zum **1. Dezember** des laufenden Kalenderjahres. Die Jugendorganisation, in der die antragstellende Person tätig ist, bestätigt dies durch Unterschrift. Beizufügen ist die Kopie der gültigen Juleica der antragstellenden Person.

Die Förderung wird ausschließlich auf das Privatkonto der antragstellenden Person überwiesen. Ein Bewilligungsschreiben für den Betrag ergeht nicht.

# 5

## Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

### 5.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei touristischen Unternehmen, Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Trainingslagern, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen; Kommunionen-/ Firm- oder Präparanden-Konfirmandenfreizeiten, Verbandstreffen und verbandsspezifische Veranstaltungen.

### 5.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere in der Stadt Ansbach öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

### 5.3 Fördervoraussetzungen

- ▶ Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- ▶ Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- ▶ Maßnahmen sollen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10:00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17:00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- ▶ Die Teilnehmenden dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Die Teilnehmendenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
- ▶ Pro angefangene sechs Teilnehmenden kann eine Betreuungskraft (auch über 26 Jahren) gefördert werden.
- ▶ Die Teilnehmenden sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

### 5.4 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind:

- ▶ Fahrtkosten
- ▶ Verpflegung und Übernachtung
- ▶ Raummieten
- ▶ Honorare
- ▶ Programm- und Materialkosten.

Personalkosten, große Anschaffungen und Abschreibungen können ausdrücklich **nicht** als Ausgaben angerechnet werden.

Die Höhe der Förderung beträgt bei **mehrtätigen Maßnahmen 3,50 €** pro Tag und Teilnehmer:in bzw. Jugendleiter:in.

Für Juleica-Inhaber:innen, sowie für hauptamtlich oder -beruflich für die antragstellende Einrichtung tätige Mitarbeiter:innen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung, erhöht sich der Tagessatz für jede:n Jugendleiter:in jeweils um 100%.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 5.5 Inklusion

Der SJR setzt sich dafür ein, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und besonders an den Angeboten der Jugendarbeit zu fördern. Gegebenenfalls entstandene Mehraufwendungen können zusätzlich pauschal bezuschusst werden.

Die Mehraufwendungen sind formlos zu begründen. Rückfragen durch den SJR sind zu beantworten. Die Entscheidung über die Bewilligung der Pauschale trifft der SJR.

Pro Maßnahme werden bis zu **100,00 € pauschal** bezuschusst. Die Summe des errechneten Gesamtzuschusses aus 5.4 und der Pauschale darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 5.6 Verfahren der Antragstellung

Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim SJR einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ▶ die Ausschreibung bzw. Einladung,
- ▶ ein zeitlicher Programmablauf mit Kurzbericht über die Aktivitäten einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- ▶ eine Teilnehmenden-Liste,
- ▶ eine Kostenaufstellung. Bei einer Antragssumme von 100,- € oder höher sind zusätzlich die Ausgabenbelege in Kopie beizufügen.
- ▶ ggf. Kopien der Juleicas und Nachweise der abgeschlossenen pädagogischen Berufsausbildung.

# 6

## Förderung von Veranstaltungen und Projekten

### 6.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Damit wird ermöglicht sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Gegenstand der Förderung sind einmalige, befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

### 6.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere in der Stadt Ansbach öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

### 6.3 Fördervoraussetzungen

- ▶ Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- ▶ Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- ▶ Das Angebot soll mindestens 3 Stunden dauern.
- ▶ Die Teilnehmenden dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Die Teilnehmendenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
- ▶ Die Teilnehmenden sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.



## 6.4 Umfang der Förderung

Förderfähige Kosten sind:

- ▶ Fahrtkosten
- ▶ Verpflegung
- ▶ Raummieten
- ▶ Honorare
- ▶ Programm- und Materialkosten.

Personalkosten, große Anschaffungen und Abschreibungen können ausdrücklich **nicht** als Ausgaben angerechnet werden.

**Nicht** gefördert werden:

- ▶ Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gefördert werden oder gefördert werden können.
- ▶ die laufende Gruppen- oder Verbandsarbeit.

Die Höhe der Förderung beträgt bei **mehrtätigen Maßnahmen 3,50 €** pro Tag und Teilnehmer:in.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 6.5 Inklusion

Der SJR setzt sich dafür ein, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und besonders an den Angeboten der Jugendarbeit zu fördern. Gegebenenfalls entstandene Mehraufwendungen können zusätzlich pauschal bezuschusst werden.

Die Mehraufwendungen sind formlos zu begründen. Rückfragen durch den SJR sind zu beantworten. Die Entscheidung über die Bewilligung der Pauschale trifft der SJR.

Pro Maßnahme werden bis zu **100,00 € pauschal** bezuschusst. Die Summe des errechneten Gesamtzuschusses aus 6.4 und der Pauschale darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 6.6 Verfahren der Antragstellung

Die Anträge sind 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim SJR einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- ▶ die Ausschreibung bzw. Einladung,
- ▶ ein zeitlicher Programmablauf mit Kurzbericht über die Aktivitäten einschließlich Vor- und Nachbereitung,
- ▶ eine Teilnehmenden-Liste,
- ▶ eine Kostenaufstellung. Bei einer Antragssumme von 100,- € oder höher sind zusätzlich die Ausgabenbelege in Kopie beizufügen.

# 7

## Förderung von Anschaffungen

### 7.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

Gefördert wird die Beschaffung oder Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit.

### 7.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

### 7.3 Fördervoraussetzungen

Folgende Geräte und Materialien können z.B. gefördert werden:

- ▶ Fachliteratur für die Jugendarbeit
- ▶ Spielgeräte
- ▶ Werkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- ▶ Technische Geräte (z.B. Beamer, Laptop, Kamera).
- ▶ Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten, Spielkonsole usw.)
- ▶ Musikinstrumente und Liederhefte für die Gruppenarbeit.
- ▶ Gruppenzelte und Lagerzubehör.
- ▶ Leihgebühren für technische Geräte und Zelte, soweit sie nicht beim Stadtjugendring ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung bezuschusst werden können.

Ausgenommen sind Verbrauchsgüter (z.B. Büro- oder Bastelmaterialien). Nicht gefördert werden Geräte oder Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

Der Antragsteller sichert zu, dass die beschafften Geräte oder Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich zum Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin zum Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden. Dies ist sicherzustellen.

## 7.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom am Ende des laufenden Haushaltsjahres übrigen Restbetrags im Einzelplan 4, nachdem alle anderen Fördertitel verausgabt wurden. Für Anschaffungen stehen also die Restmittel des veranschlagten Gesamtvolumens im Zuschussbereich zur Verfügung.

Diese Restmittel werden anteilig auf die antragstellenden Einrichtungen verteilt. Pro Antrag können mehrere Geräte und Materialien angegeben werden.

## 7.5 Verfahren der Antragstellung

Die Anträge sind einmal jährlich bis zum **01. Dezember** für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.

Dem Antrag beizufügen ist:

- ▶ ein Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem z.B. Spenden oder andere Zuschüsse hervorgehen sind
- ▶ die Belege in Kopie
- ▶ eine Beschreibung des Verwendungszwecks der angeschafften Gegenstände.

Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis.

Der SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der in 7.4 angegebenen Eingrenzung.

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

## 8

# Grundsätzliches

## 8.1 Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigten sind beim jeweiligen Förderbereich genannt. Grundsätzlich sind nur die im Stadtjugendring Ansbach (SJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz in der Stadt Ansbach antragsberechtigt, soweit sie mit dem Jugendamt der Stadt Ansbach oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen haben.

Bleibt die Anzahl der Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Ansbach kleiner gleich 10% der Gesamt-Teilnehmendenzahl, können diese Teilnehmenden auch direkt über den Stadtjugendring abgerechnet werden. Übersteigt die Anzahl der Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Ansbach die Grenze von 10% der Gesamt-Teilnehmendenzahl, so ist ein weiterer Antrag beim Kreisjugendring zu stellen.

Weiter antragsberechtigt sind in den Förderbereichen 2, 3 und 5 die im Kreisjugendring Ansbach (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, soweit sie mit dem Jugendamt des Landkreises Ansbach oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach § 72a des SGB VIII abgeschlossen haben.

Bei Anträgen von im Kreisjugendring Ansbach (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden zur Ermittlung der Förderhöhe ausschließlich Teilnehmer:innen mit Wohnsitz in der Stadt Ansbach (Postleitzahl 91522) herangezogen. Doppelförderungen sind unzulässig.

Einzelne Förderbereiche können sich auch lediglich an die im SJR Ansbach zusammengeschlossenen Jugendorganisationen richten.

Im Förderbereich 4 „Förderung ehrenamtlich tätiger Jugendleiter:innen“ sind hiervon abweichend die einzelnen Jugendleiter:innen antragsberechtigt.

Noch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

## **8.2 Form der Antragstellung**

Die Anträge sind auf den aktuell zur Verfügung stehenden Formularen zu stellen. Über die Aktualität hat sich die antragstellende Organisation oder Person auf der Website des SJR zu erkundigen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

## **8.3 Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch**

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Zuschussrichtlinien des SJR innerhalb der einzelnen Förderbereiche angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (= Defizitförderung). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Die Gewährung von Zuschüssen des SJR Ansbach setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

## **8.4 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse**

Der antragstellenden Person wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann mit Begründung beim SJR Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Entsprechendes steht in der Rechtsbehelfsbelehrung. Der SJR entscheidet über den Widerspruch. Der SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto. Ausnahme hierfür ist die Auszahlung im Förderbereich 4.

## 8.5 Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist von der antragstellenden Person auf Anforderung des SJR nachzuweisen. Er/sie verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem SJR umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um öffentliche Gelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragstellenden für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Ansbach, sowie des SJR ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.